

AMTSBLATT

für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 5. Juni 2024 • 20. Jahrgang • Nummer 3/2024

Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 04.04.2024.....	Seite 1	Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses am 12.06.2024.....	Seite 15
Öffentliche Bekanntmachung Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 18.04.2024.....	Seite 2	Bekanntmachung der Wahlbehörde nach § 42 BbgKWahlV über die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald und für die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen am 09.06.2024.....	Seite 15
Öffentliche Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 21.05.2024.....	Seite 2	Öffentliche Bekanntmachung einer Widmungsverfügung	Seite 16
Friedhofgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen.....	Seite 5	Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel Mitte“	Seite 15
Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen (Nutzungssatzung).....	Seite 6	Öffentliche Bekanntmachung Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 141 „Fontaneallee 27“	Seite 18
Anlage 1 Gebühren öffentliche Räume und Sportanlagen	Seite 8	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.....	Seite 18
Anlage 2 Antrag auf Nutzung von öffentlichen Räumen und Sportanlagen.....	Seite 9	Das Amt für Finanzen informiert.....	Seite 18
Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses vom 03.04.2024.....	Seite 11	Nicht amtlicher Teil	
Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses am 10.04.2024.....	Seite 11	Der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald informiert Allgemeinverfügung.....	Seite 19
Bekanntmachung über zugelassenen Wahlvorschläge	Seite 12		
Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald und für die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen am 09. Juni 2024.....	Seite 14		

— Amtlicher Teil —

Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 04.04.2024

Beschlüsse – nicht öffentlich

**Betreff: Abschluss einer Kooperations- und Fördervereinbarung mit
der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO**

Beschluss-Nr.: BV-119/2024
Beschluss-Tag: 04.04.2024
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

Der Vorlage wurde zugestimmt.

Beschlüsse – Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 18.04.2024

Beschlüsse – nicht öffentlich

Betreff: Schulbuchvergabe Schuljahr 2024/2025

Beschluss-Nr.: BV-075/2024
 Beschluss-Tag: 18.04.2024
 Einreicher: *Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales*

Der Vorlage wurde zugestimmt.

Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 21.05.2024

Beschlüsse – öffentlich

Betreff: Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters vom 17.03.2024

Beschluss-Nr.: BV-128/2024
 Beschluss-Tag: 21.05.2024
 Einreicher: *Bürgermeister*

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt: Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl des Bürgermeisters ist gültig.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
21	18	17	0	1	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022

Beschluss-Nr.: BV-122/2024
 Beschluss-Tag: 21.05.2024
 Einreicher: *Bürgermeister, Amt für Finanzen*

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 82 (4) BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
21	18	13	0	5	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

In den Jahresabschluss der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2022 kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeinde Zeuthen (dienstags von 13:00–18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00–13:00 Uhr) im Rathaus Schillerstraße 1, Einsicht nehmen.

Betreff: Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022

Beschluss-Nr.: BV-123/2024
 Beschluss-Tag: 21.05.2024
 Einreicher: *Bürgermeister, Amt für Finanzen*

Beschluss:

Die Gemeindevertretung erteilt dem Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen entsprechend § 82 (4) BbgKVerf die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
21	18	11	2	4	1

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: Beschluss des Lärmaktionsplans Stufe 4 der Gemeinde Zeuthen

Beschluss-Nr.: BV-117/2024
 Beschluss-Tag: 21.05.2024
 Einreicher: *Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung*

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Lärmaktionsplan 2024 (Stufe 4).

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
21	19	11	6	2	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

In den Lärmaktionsplan 2024 (Stufe 4) kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeinde Zeuthen (dienstags von 13:00–18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00–13:00 Uhr) oder nach Terminvereinbarung im Amt für Bauen und Ortsentwicklung, Schillerstraße 57, Einsicht nehmen.

Betreff: Antrag auf 1. Änderung B-Plan Nr. 115-3 Zeuthener Winkel Mitte

Beschluss-Nr.: BV-129/2024
 Beschluss-Tag: 21.05.2024
 Einreicher: *Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung*

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel Mitte“ für den Geltungsbereich gemäß Karte in der Anlage.

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplan 115-3 ist die Sicherung des interkommunalen Radweges sowie der angepassten Bauweise.

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Gemeinde Zeuthen westlich der Bahntrasse.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
21	19	17	0	2	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: Anschlussvorhaben NKI Klimaschutzmanagement

Beschluss-Nr.: BV-121/2024
 Beschluss-Tag: 21.05.2024
 Einreicher: Bürgermeister

Beschluss:

Die Gemeinde Zeuthen beabsichtigt das Klimaschutzkonzept umzusetzen und eine Controlling dazu aufzubauen. Dazu wird die Förderung bei der ZUG für ein Anschlussvorhaben (Dauer 3 Jahre) beantragt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
21	19	19	0	0	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen (Nutzungssatzung)

Beschluss-Nr.: BV-025/2023
 Beschluss-Tag: 21.05.2024
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die vorliegende Nutzungssatzung für die öffentlichen Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen. Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen vom 14.12.2016 außer Kraft gesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
21	19	19	0	0	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: Gebührensatzung Friedhöfe Gemeinde Zeuthen

Beschluss-Nr.: BV-120/2024
 Beschluss-Tag: 21.05.2024
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Zeuthen in der vorliegenden Fassung zum 01.07.2024. Gleichzeitig tritt die Friedhofgebührensatzung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
21	19	19	0	0	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: Kinder- und Jugendbeteiligungskonzept der Gemeinde Zeuthen

Beschluss-Nr.: BV-112/2024
 Beschluss-Tag: 21.05.2024
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt das vorliegende Kinder- und Jugendbeteiligungskonzept und den Aufgabenkatalog als ersten Schritt zur Umsetzung der Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche. Der Aufgabenkatalog soll regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben werden. Die Verwaltung wird mit der Entwicklung geeigneter Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen beauftragt. Erste Ergebnisse sowie der Entwurf eines internen Handlungsleitfadens sollen in der Beratung der Gemeindevertretung im September 2024 vorgestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
21	19	19	0	0	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: B-Plan Nr. 143 „Festwiese Miersdorf“ – Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren

Beschluss-Nr.: BV-111/2024
 Beschluss-Tag: 21.05.2024
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt über die in der Anlage zusammengestellten Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 143 „Festwiese Miersdorf“, Stand 11/2023 eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
21	19	18	0	1	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: Beratung und Beschlussfassung 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des MAWVs (DS-02/12/246)

Beschluss-Nr.: BV-132/2024
 Beschluss-Tag: 21.05.2024
 Einreicher: Bürgermeister

Beschluss:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen wird beauftragt, der 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

- zuzustimmen
- nicht zuzustimmen
- sich zu enthalten

Abstimmungsergebnis → Variante C:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
21	19	19	0	0	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung

Beschluss-Nr.: BV-076/2024
 Beschluss-Tag: 21.05.2024
 Einreicher: *Fraktion BfZ*

Beschluss:

Bei einer späteren Anpassung der Geschäftsordnung im Jahr 2024 wird die Verwaltung die beschlossene Änderung mit in den Beschlussvorschlag aufnehmen.

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung, die Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

§ 5

Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Am Anfang des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung nach den Informationen der Gemeindeverwaltung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nicht öffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Können Anfragen der Einwohner nicht in der Sitzung beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich Bescheid zu erteilen und die Gemeindevertreter sind über die Antwort zu informieren.
- (3) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.
- (4) Über den Antrag ist öffentlich zu beraten.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
21	19	19	0	0	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: Fortsetzung Waldumbaumaßnahmen

Beschluss-Nr.: BV-125/2024
 Beschluss-Tag: 21.05.2024
 Einreicher: *Fraktion Bündnis 90 Die Grünen*

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister,

1. die 2024 begonnenen Waldumbaumaßnahmen auf den Flächen 5541 und 5542 zu beenden.
 Die natürliche Verjüngung soll dabei durch eine befristete Einzäunung vor Wildverbiss geschützt werden. Dies betrifft konkret die Flächen Nr. 5541b1 (Teilzäunung, wie bisher), 5541c1 (Vollzäunung) und 5542a1 (Teilzäunung) und 5542c1 (Teilzäunung). Für die Fläche 5541c1 ist eine ergänzende Pflanzung/Einsaat von Trauben-Eichen vorzunehmen.
2. 2024/25 den Waldumbau auf der Fläche 5540c1 vorzunehmen.
3. Bürger und Bürgerinnen zur Mitwirkung an einer Arbeitsgruppe „Waldumbau“ aufzurufen, die in den nächsten Jahren ehrenamtlich den Umbau des kommunalen Waldes mit praktischen Tätigkeiten unterstützen wollen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
21	19	16	1	2	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: Nutzung des Förderprogramms „Klimaangepasstes Waldmanagement“

Beschluss-Nr.: BV-126/2024
 Beschluss-Tag: 21.05.2024
 Einreicher: *Fraktion Bündnis 90 Die Grünen*

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, für den kommunalen Wald einen Förderantrag „Klimaangepasstes Waldmanagement“ zu prüfen und bei Vereinbarkeit mit den allgemeinen Zielen (Leitbild, Waldleitbild) und Haushaltsgrundsätzen zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
21	19	16	1	2	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: Überführung der kommunalen Wohnungen in eine eigenständige Gesellschaft

Beschluss-Nr.: BV-130/2024
 Beschluss-Tag: 21.05.2024
 Einreicher: *Fraktion Bündnis 90 Die Grünen*

Beschluss:

4. Die Gemeindevertretung beschließt, den kommunalen Wohnungsbestand in eine wirtschaftlich eigenständige Gesellschaft zum 1.1.2026 zu überführen, an der die Gemeinde Zeuthen mindestens mehrheitlich beteiligt ist und dadurch maßgeblichen Einfluss auf wohnungspolitische Ausrichtung der Gesellschaft ausüben kann.
5. Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, innerhalb von 12 Monaten Gesellschafts- und Geschäftsführungsformen zu prüfen und der Gemeindevertretung eine Empfehlung zur finalen Beschlussfassung vorzulegen. Ebenfalls soll geprüft werden, ob und welche kommunalen Grundstücke für eine Einlage in die Gesellschaft geeignet wären.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
21	19	7	11	1	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Beschlüsse – nicht öffentlich

Betreff: Vergabe Schul- und Hortmöbel Multifunktionsgebäude

Beschluss-Nr.: BV-124/2024
 Beschluss-Tag: 21.05.2024
 Einreicher: *Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales*

Der Vorlage wurde zugestimmt

Betreff: Berücksichtigungsfähige Zeiten bei der Einstufung in die Entwicklungsstufe des hauptamtlichen Bürgermeisters

Beschluss-Nr.: BV-127/2024
 Beschluss-Tag: 21.05.2024
 Einreicher: Bürgermeister, Hauptamt

Der Vorlage wurde zugestimmt

Friedhofgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen

Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 4), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174) zuletzt geändert durch 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), in der derzeit gültigen Fassung sowie in Ausführung der Friedhofsatzung der Gemeinde Zeuthen vom 01.01.2020 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 21.05.2024 nachfolgende Friedhofgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis**Allgemeines****§ 1 Geltungsbereich****§ 2 Gebührenschildner****§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit****§ 4 Gebührentarif****§ 5 Inkrafttreten****Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für sonstige im § 4 aufgeführten Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 1**Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die im Gemeindegebiet Zeuthen gelegenen und von der Gemeinde Zeuthen verwalteten Friedhöfe.

§ 2**Gebührenschildner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen genutzt werden, verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzeln als Gesamtschuldner. Gebührenschildner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben oder der Antragsteller,
- bei Umbettung und Wiederbestattung der Antragsteller.

§ 3**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- Die Gebührenschildner entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung mit der Antragstellung.
- Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.
- Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine besondere Härte dar, so kann auf Antrag die Abgabe gestundet, Ratenzahlungen eingeräumt oder erlassen werden.

- Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, erhöht sich die Gebühr der jeweiligen Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 4 Gebührentarif

1. Erwerb Nutzungsrecht für 20 Jahre	Gebühr
1.1 Erdreihengrabstätte	1.016,00 €
1.2 Erdwahlgrabstätte	1.016,00 €
1.3 Doppelerdwahlgrabstätte	1.479,00 €
1.4 Dreiererdwahlgrabstätte	1.849,00 €
1.5 Vierererdwahlgrabstätte	2.219,00 €
1.6 Kindergrabstelle (bis 10 Jahre) gebührenfrei	
1.7 Grabstätte im Erdgemeinschaftshain	1.231,00 €
1.8 Urnenreihengrabstätte	783,00 €
1.9 Urnenwahlgrabstätte	797,00 €
1.10 1,5 fache Urnenwahlgrabstätte	827,00 €
1.11 2 fache Urnenwahlgrabstätte	864,00 €
1.12 Urnenstelle Anonym	817,00 €
1.13 Urnenwiesengrabstätte	817,00 €
1.14 Urnenbaumgrabstätte	783,00 €

Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr entspricht 1/20 der Gebühr der entsprechenden Grabart.

2. Bestattungen/Beisetzungen	Gebühr
2.1 Vorbereitung für Erdbestattung	482,60 €
2.2 Vorbereitung für Urnenbeisetzung	152,40 €

3. Nutzung Trauerhalle	Gebühr
3.1 Nutzung der Trauerhalle Miersdorf	299,40 €
3.2 Nutzung der Trauerhalle Zeuthen	299,40 €

4. Ausbettungen	Gebühr
4.1 Ausbetten von Urnen	114,30 €

5. Grabräumung	Gebühr
5.1 Erdstelle (einfach)	114,30 €
5.2 Erdstelle (doppelt) NEU	165,10 €
5.3 Urnenstelle	114,30 €

6. Verwaltungsgebühren	Gebühr
6.1 Versand von Urnen ohne Porto	17,10 €
6.2 Genehmigung für das Aufstellen von Grabsteinen/Grabumrandungen	17,10 €
6.3 Adressenermittlung einfach	14,70 €
6.4 Adressenermittlung aufwendig	58,70 €
6.4 jährliche Standsicherheitsprüfung	1,00 €

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Zeuthen, den 22.05.2024

Philipp Martens
Bürgermeister

– Siegel –

Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen (Nutzungsatzung)

Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019, und des § 99 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 2002 (GVBl. I/22/Nr. 7) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen am 21.05.2024 die folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Nutzungszeiten
- § 3 Nutzungsbeschränkung
- § 4 Pflichten des Nutzers
- § 5 Absage der Nutzung
- § 6 Haftung des Nutzers
- § 7 Haftungsausschluss
- § 8 Versagung der Nutzung durch die Gemeinde Zeuthen
- § 9 Gebührenerhebung
- § 10 Gebührenermäßigung
- § 11 Weitere Bestimmungen
- § 12 Gültigkeit und Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die temporäre Überlassung und Nutzung öffentlicher Räume und Sportanlagen, die von der Gemeinde Zeuthen vorgehalten und der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Die temporäre Überlassung öffentlicher Räume und Sportanlagen durch die Gemeinde Zeuthen und deren Nutzung erfolgt mit dem Zweck, der Förderung der Kultur und Freizeitgestaltung, des Sports, der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Bildung, sofern hierdurch schulische, sportliche und gemeindliche Belange nicht beeinträchtigt werden und freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. Grundsätzlich haben die schulischen und gemeindlichen Nutzungen gegenüber allen anderen Nutzungen Vorrang.

Ausgenommen von der Überlassung öffentlicher Räume und Sportanlagen ist die Nutzung für Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalten.

Ein Rechtsanspruch auf die temporäre Überlassung und Nutzung von öffentlichen Räumen und Sportanlagen besteht nicht.

- (2) Öffentlich nutzbare Räume und Sportanlagen im Sinn dieser Satzung sind:
- a) Sporthalle der Grundschule am Wald, Forstallee 66 (mit/ohne Umkleideräume)
max. Nutzerzahl: 199 – Halle und Tribüne bei öffentlicher Nutzung (nur Sportveranstaltungen zugelassen)
 - b) Cafeteria der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“, Schulstraße 4
max. Nutzerzahl: 120
 - c) Veranstaltungsräume mit/ohne Küche im Bürgerhaus, Goethestraße 26b
max. Nutzerzahl: 60
 - d) Mehrzweckraum inkl. Foyer mit/ohne Küche im Sport- und Kulturzentrum (Musikbetonte Gesamtschule), Schulstraße 4
max. Nutzerzahl: 80

- e) Mehrzweckhalle im Sport- und Kulturzentrum (mit/ohne Außenbühne, mit/ohne Umkleideräume), (Musikbetonte Gesamtschule) Schulstraße 4
max. Nutzerzahl: 900
- f) Sportplatz (mit/ohne Umkleideräume im SPOX), (Musikbetonte Gesamtschule) Schulstraße 22
- g) Veranstaltungsraum im Jugendclub, Dorfstraße 12
max. Nutzerzahl: 50
- h) Bibliothek (Lesesaal – OG)
max. Nutzerzahl: 34

- (3) Die Vergabe öffentlich nutzbarer Räume und Sportanlagen ist schriftlich oder per E-Mail durch den Nutzer beim zuständigen Amt der Gemeinde Zeuthen in der Regel vier Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen. Diese Antragsfrist gilt nicht für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb sowie die laufende Vereinsarbeit.

Für die Nutzung ergeht ein entsprechender Gebührenbescheid gemäß Anlage 1. Die mit dem Gebührenbescheid erteilte Nutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.

Bei der schriftlichen Beantragung sind Art und Charakter der Nutzung zu erklären. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Mit der Unterzeichnung des Antrages zur Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen bekennt sich der Nutzer dazu, dass die Veranstaltung keinen rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalt haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

Grundsätzlich sind die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes bei der Nutzung einzuhalten.

§ 2

Nutzungszeiten

- (1) Öffentliche Räume und Sportanlagen können montags bis freitags bis maximal 22.00 Uhr genutzt werden. Die Nutzungsdauer kann durch begründeten Antrag erweitert werden. Die Nutzung am Samstag, Sonntag und Feiertag ist mit gesonderter Regelung möglich. Die Nutzung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit, inklusive der Vor- und Nachbereitungszeit, ordnungsgemäß vom Nutzer an den jeweiligen Beauftragten der Gemeinde Zeuthen zurückgegeben werden können.
- (2) Während der Schulferien und unterrichtsfreien Tage ist die Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen eingeschränkt möglich.
- (3) Zur Durchführung von Bau-, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie zur Grundreinigung der unter § 1 (2) genannten öffentlichen Räume und Sportanlagen wird die Jahresnutzungszeit um 20 Schließtage im Jahr für die Schulen und den Sportplatz Schulstraße und um 10 Schließtage im Jahr für den Jugendclub und das Bürgerhaus eingeschränkt. Diese Schließtage werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- (4) Die Beantragung von Nutzungszeiten für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb in den Sporthallen und auf dem Sportplatz hat durch die Nutzer schriftlich **bis zum 30.06.** jeden Jahres für das Folgejahr zu erfolgen.

§ 3

Nutzungsbeschränkung

- (1) Für die private Nutzung stehen in der Regel die Veranstaltungsräume im Bürgerhaus und der Veranstaltungsraum im Jugendclub zur Verfügung.
- (2) Die Nutzung der Räume obliegt der Weisungsbefugnis (Wahrnehmung des Hausrechts) des jeweiligen Objektverantwortlichen (z. B. Hausmeister) bzw. einer von der Gemeinde Zeuthen beauftragten Person. Bei Gefahr des geordneten Veranstaltungsablaufs, insbesondere in Fällen der Gefahr für die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher bzw.

Nutzer, ist der Objektverantwortliche bzw. der Beauftragte der Gemeinde Zeuthen oder der jeweilige Veranstaltungsleiter des Nutzers befugt, die Veranstaltung oder Nutzung abzubrechen. Eine Entschädigung an den betroffenen Nutzer erfolgt in diesen Fällen durch die Gemeinde Zeuthen nicht.

§ 4

Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gesetze und allgemeinen Sicherheitsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten, insbesondere die jeweiligen Brandschutz- und Hausordnungen, die Flucht- und Rettungspläne sowie Bestuhlungspläne eingehalten werden. (z. B. Einhaltung der Nachtruhe).
In allen öffentlichen Räumen und Sportanlagen gemäß § 1 (2) besteht Rauchverbot. Der Gebrauch von pyrotechnischen Erzeugnissen, offenem Feuer (z. B. Kerzen, Grill) und der Einsatz von Nebelmaschinen sind in den öffentlichen Räumen und Sporthallen untersagt. Für den Sportplatz Schulstraße gelten gesonderte Regelungen (Hausordnung/Platzordnung).
- (2) Der Nutzer hat die zur Verfügung gestellten öffentlichen Räume und Sportanlagen sowie das genutzte Inventar ordnungsgemäß zu behandeln, gereinigt, unbeschädigt und vollständig zurückzugeben. Die Übergaben werden vom jeweiligen Objektverantwortlichen protokolliert. Ausgenommen von der Protokollierung sind regelmäßige Nutzungen im laufenden Übungs- und Trainingsbetrieb.
- (3) Alle mit der Nutzung zusammenhängenden Kosten der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung (z. B. Sonderreinigung, Schankgenehmigung) trägt der Nutzer zusätzlich zu den gemäß Anlage 1 dieser Satzung erhobenen Gebühren. Die Gemeinde Zeuthen beauftragt ein Fachunternehmen mit der Sonderreinigung der genutzten öffentlichen Räume und Sportanlagen, wenn dies in Zusammenhang mit der Veranstaltung erforderlich ist.

§ 5

Absage der Nutzung

- (1) Sagt der Antragsteller die Nutzung innerhalb von 72 Stunden vor dem Nutzungstermin ab, sind 50 % der Nutzungsgebühr an die Gemeinde Zeuthen zu zahlen. Erfolgt die Absage erst innerhalb von 36 Stunden vor der Nutzung sind 100 % der Nutzungsgebühr zu zahlen. Die Absage der Veranstaltung kann nur schriftlich oder per E-Mail beim zuständigen Amt der Gemeinde Zeuthen erfolgen.

§ 6

Haftung des Nutzers

- (1) Mit der Beantragung der Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen hat der Nutzer schriftlich eine Haftpflichtversicherung für die beantragte Nutzung nachzuweisen.
- (2) Die Nutzung darf nur in Anwesenheit des Nutzungsberechtigten oder einem von ihm mittels schriftlicher Vollmacht Beauftragten stattfinden. Die Bevollmächtigung muss mit der Antragstellung erfolgen. Der Nutzungsberechtigte und dessen Bevollmächtigter müssen beide eine volljährige natürliche Person sein. Die Vollmacht ist dem Antrag auf Nutzung beizulegen.
- (3) Der Nutzer verpflichtet sich, die Gemeinde Zeuthen von Regressansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuchs der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten.
- (4) Die Gemeinde Zeuthen ist berechtigt, die durch den Nutzer verursachten Schäden unverzüglich durch eine Fachfirma beseitigen zu lassen und diese sowie weitere entstandene Kosten (z. B. durch Alarmlösung, Einsatz des Wachschatzes, Feuerwehr oder Polizei, Müllentsorgung) dem Nutzer zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 7

Haftungsausschluss

Die Gemeinde Zeuthen übernimmt keinerlei Haftung für die in den genutzten Räumen, Gebäuden oder auf den Grundstücken abhanden gekommenen

Gegenstände des Nutzers, seiner Gäste, Mitarbeiter, Angestellten, Mitglieder, Angehörigen, Beauftragten usw.

§ 8

Versagung der Nutzung durch die Gemeinde Zeuthen

- (1) Bei widerrechtlicher Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen nach dieser Satzung sowie entgegen den geltenden jeweiligen Haus- und Platzordnungen, ist die Gemeinde Zeuthen berechtigt, dem Nutzer die weitere Nutzung zu untersagen sowie Folgeanträgen nicht stattzugeben.
- (2) Die Nutzung wird untersagt, wenn erhebliche negative Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde Zeuthen zu erwarten sind.
- (3) Im Falle der Versagung gemäß Absatz (1) und (2) kann der Nutzer keine Ansprüche gegenüber der Gemeinde Zeuthen geltend machen.
- (4) Sollte die Nutzungsgebühr nicht fristgemäß bei der Gemeinde Zeuthen eingehen, ist die Gemeinde Zeuthen berechtigt, die Nutzung zu untersagen. Die Fristsetzung erfolgt mit dem Gebührenbescheid.

§ 9

Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Für die Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen gemäß § 1 (2) sind Nutzungsgebühren (inklusive Vor- und Nachbereitungszeit) gemäß Anlage 1 an die Gemeinde Zeuthen zu entrichten.
- (3) Nutzung am Samstag, Sonn- und Feiertag
Die Gebühren erhöhen sich bei der Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen gemäß § 1 (2) dieser Satzung am Samstag, Sonntag und Feiertag wie folgt (**Aufschlag**):
– samstags, sonn- und feiertags 50 %
- (4) Werden vereinbarte Termine im laufenden Trainingsbetrieb nicht wahrgenommen, ist die Nutzungsgebühr für die Vorhaltung der Trainingszeit trotzdem zu zahlen.
- (5) Die Abrechnung der Nutzungszeiten für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb erfolgt für das Kalenderjahr bis spätestens 31.03. des Folgejahres.
- (6) Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, erhöht sich die Gebühr der jeweiligen Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 10

Gebührenermäßigung

- (1) Die Nutzungsgebühren für die in § 1 (1) Abs. 2 genannten Zwecke werden für nachstehend aufgeführte Nutzungen wie folgt ermäßigt:
 - a) für eingetragene, gemeinnützige Sportvereine

• Erwachsenenfreizeitsport	70 %
• Rehabilitationssport	70 %
• reine Kinder- und Jugendgruppen	100 %
• reine Seniorengruppen (ab 65. Lebensjahr)	100 %
 - b) für sonstige Sport- und Freizeitgruppen außerhalb von Vereinen

• Erwachsenenfreizeitsport	50 %
• reine Kinder- und Jugendgruppen	75 %
• reine Seniorengruppen (ab 65. Lebensjahr)	50 %
 - c) für eingetragene, gemeinnützige Vereine und Initiativen 70 %
- (2) Gebühren (außer für Sport- und Trainingsbetrieb) können auf Antrag des Nutzers ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies begründet gerechtfertigt ist.
Ein Erlass ist begründet gerechtfertigt, wenn die Nutzung der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Seniorenarbeit sowie im Rah-

men einer öffentlichen Veranstaltung zur Förderung der Bildung und der Kultur dient.

Die Entscheidung darüber trifft der Hauptverwaltungsbeamte. Quartalsweise erhält der zuständige Fachausschuss eine Information durch den Hauptverwaltungsbeamten über die Form der gewährten Förderung.

§ 11

Weitere Bestimmungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils bei Funktions- oder Personenbezeichnungen nur eine Sprachform des Wortes benutzt. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 12

Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen (Nutzungssatzung) tritt am 01.07.2024 mit ihren Anlagen 1 und 2 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen vom 14.12.2016 außer Kraft gesetzt.

Zeuthen, 22.05.2024

Philipp Martens
Bürgermeister

– Siegel –

Anlage 1:

Gebühren für die Nutzung von öffentlichen Räumen und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen

Anlage 2:

Antrag auf Nutzung von öffentlichen Räumen und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen

Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen vom 21.05.2024 (Nutzungssatzung)

Gebühren gemäß § 9 (2), (3) dieser Satzung

1. Sporthalle der Grundschule am Wald**
 - Tribüne (148 m²) 6,00 €/Stunde*
 - 1/3 Sportfeld (323 m²) 12,00 €/Stunde
 - 2/3 Sportfeld (646 m²) 24,00 €/Stunde
 - Ganzes Sportfeld (969 m²) 36,00 €/Stunde
 - Umkleideraum (inkl. Duschen/WC) je 3,00 €/Stunde
2. Cafeteria der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“
(inkl. Toilettennutzung Schulhof)
 - Cafeteria 6,00 €/Stunde
3. Veranstaltungsräume im Bürgerhaus
(inkl. Tische und Stühle)
 - Veranstaltungsraum groß (VR 1+ VR2+ VR3) (121 m²) 15,00 €/Stunde
 - Veranstaltungsraum 1 (56 m²) 7,00 €/Stunde
 - Veranstaltungsraum 2 (30 m²) 3,00 €/Stunde
 - Veranstaltungsraum 3 (Wintergarten) (35 m²) 5,00 €/Stunde
 - Küchennutzung 20,00 €/Tag*

4. Mehrzweckhalle im Sport- und Kulturzentrum**
 - (1/3) Sportfeld 2 (323 m²) 9,00 €/Stunde
 - (2/3) Sportfeld 1 (645 m²) 17,00 €/Stunde
 - Ganzes Sportfeld (968 m²) 26,00 €/Stunde
 - Außenbühne 10,00 €/Tag
 - Bühne (50 m²) 1,00 €/Stunde
 - Bühnennebenraum (20 m²) 0,50 €/Stunde
 - Umkleideraum doppelt (2x vorhanden) je 1,00 €/Stunde
 - Mehrzweckraum 3,00 €/Stunde
 - Küche 10,00 €/Tag*

5. Sportplatz Schulstraße**
 - Kunstrasenplatz 22,00 €/Stunde*
 - Hoch- und Weitsprunganlagen 34,00 €/Stunde*
 - Laufbahnen 10,00 €/Stunde*
 - Beachvolleyballplatz 1,00 €/Stunde*
 - Umkleideraum einfach (SPOX) (2x vorhanden) je 0,40 €/Stunde*

6. Veranstaltungsraum im Jugendclub
 - Veranstaltungsraum (75 m²) 4,00 €/Stunde

7. Bibliothek
 - Leseraum – OG (154 m²) 9,00 €/Stunde

8. Vermietung Mobiliar (Tische und Stühle)

Nutzungen	
Pro Stuhl	0,30 €/Tag*
Pro Tisch	1,30 €/Tag*

* Die jeweiligen Leistungen erhöhen sich um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, wenn § 2b (2) Umsatzsteuergesetz (UStG) in Kraft tritt.

** Wird die Nutzung der Sportanlagen ausschließlich für sportliche Körperertüchtigung genutzt, wird die Nutzungsüberlassung mit in Krafttreten des § 2b (2) Umsatzsteuergesetzes (UStG) der gesetzlichen Umsatzsteuer unterworfen.

Hinweis:

Die Gebühren beziehen sich jeweils auf die angefangene Stunde oder sind pro Tag ausgewiesen.

9. Sonderreinigung (Veranstaltungsreinigung)

Die Sonderreinigung/Veranstaltungsreinigung beinhaltet die Reinigung der genutzten Räume und Sanitäreinrichtungen nach einer Veranstaltung, wenn die regelmäßig stattfindende Unterhaltsreinigung den ordnungsgemäßen Betrieb nicht gewährleisten kann (z. B. nach der Nutzung des Sport- und Kulturzentrums an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen).

Eine Sonderreinigung wird notwendig, wenn auf Grund des Charakters der Veranstaltung/Nutzung anzunehmen ist, dass die normale Unterhaltsreinigung nicht ausreicht, um die genutzten Räume für den normalen Nutzungszweck (z. B. Schulsport) wiederherzurichten. Eine Sonderreinigung wird auch notwendig, wenn zwischen der Beendigung der Veranstaltung/Nutzung und dem normalen Betrieb planmäßig keine normale Unterhaltsreinigung vorgesehen ist.

Hinweis:

Die Kosten der Sonderreinigung werden gesondert in Rechnung gestellt.

Anlage 2 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen vom 21.05.2024 (Nutzungssatzung)

Eingangsvermerk:

Antrag auf Nutzung von öffentlichen Räumen und Sportanlagen

einzureichen gemäß § 1 (3) Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen

Daten des Nutzers/Gebührenpflichtiger:

Nutzer/Gebührenpflichtiger:

vertreten durch: Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

Land, PLZ, Ort:

Telefonnummer:

E-Mail:

Beauftragter/ Bevollmächtigter des Nutzungsberechtigten:

(Schriftliche Vollmacht muss diesem Antrag beigelegt werden gemäß § 6 (2) Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen)

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

Land, PLZ, Ort:

Telefonnummer:

E-Mail:

Raum/ Sportanlage/Sportplatz

Nutzung gemäß §1 (2) Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen

(Bitte ankreuzen)

Sporthalle der Grundschule am Wald, Forstallee 66
max. Nutzerzahl: 199

- ganzes Sportfeld 1/3 Sportfeld 2/3 Sportfeld
 Tribüne (nur bei Sportveranstaltungen) Stück Umkleideraum doppelt (max. 2)

Cafeteria der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“, Schulstraße 4 (max. Nutzerzahl: 120 Personen)

Veranstaltungsräume im Bürgerhaus, Goethestraße 26B
max. Nutzerzahl: 60 Personen

Küchennutzung

- VR 1+2 (86m²) VR 1 (56m²) VR 2 (30m²) VR 3 (Wintergarten) (35m²)

Mehrzweckhalle im Sport- und Kulturzentrum, Schulstraße 4
max. Nutzerzahl: 900 (vergleiche genehmigte Bestuhlungspläne: www.zeuthen.de)

- ganzes Sportfeld 1+ 2 (968m²) Sportfeld 1 (645m²) Sportfeld 2 (323 m²) Außenbühne
 Stück Umkleideraum doppelt (max.2)
 Bühne Bühnennebenraum
 Mehrzweckraum Küchennutzung
max. Nutzerzahl: 80

Sportplatz, Schulstraße 22

- Kunstrasenplatz Hoch- und Weitsprunganlagen Laufbahnen Beachvolleyballplatz
 Stück Umkleideraum einfach im SPOX (max.2)

Jugendclub, Veranstaltungsraum, Dorfstraße 12
max. Nutzerzahl: 50

Bibliothek, Veranstaltungsraum, Dorfstraße 23
max. Nutzerzahl: 34

Anlage 2 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen vom 21.05.2024 (Nutzungssatzung)

Beantragte Nutzungszeit inkl. Vor- und Nachbereitung

gemäß § 2 (1-3) Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen

Nutzungszeit (beginnt mit dem Betreten des Gebäudes und endet mit dem Verlassen des Gebäudes durch den Nutzer bzw. dessen Bevollmächtigten)

von Datum Uhrzeit bis Datum Uhrzeit

von Datum Uhrzeit bis Datum Uhrzeit

Charakter/ Beschreibung der Nutzung

gemäß § 1 (3) Absatz 2 Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen. z.B. sportliche Nutzungsabsicht, Konzert, Feierlichkeit, Party, Messe, Vorträge usw. mit kurzer Erläuterung. (gegebenenfalls auf gesondertem Blatt anfügen)

Art der Nutzung:

(Bitte ankreuzen)

- öffentliche Veranstaltung (Die Anmeldung bei der GEMA erfolgt durch den Nutzer)
nichtöffentliche Veranstaltung

Teilnehmerzahl: Gesamt:
davon Veranstalter/ Mitwirkende:
davon Gäste/Besucher

Absicherung der Veranstaltung durch den Nutzer wird gewährleistet durch:
(gilt nur für Großveranstaltungen gemäß aktueller Versammlungsstättenverordnung)

- Rettungsdienst
Brandschutzwache
Security
Nutzer selbst

eigene Versorgung/ Catering:

- nein
ja

Name und Adresse Caterer:

Bestuhlung:

(Der Auf- und Abbau der Bestuhlung erfolgt durch den Nutzer! Bitte genehmigte Bestuhlungsvarianten beachten.)

Kurze Erläuterung zur Bestuhlung (z.B. Reihenbestuhlung, Tische mit Stühlen, Podium etc.):

Ich benötige

Stück Stühle und Stück Tische

Haftpflichtversicherung gemäß § 6 (1) dieser Satzung ist dem Antrag als Anlage beigelegt. Die Haus- bzw. Platzordnung des jeweiligen Nutzungsobjekts wird anerkannt.

Ort, Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers Stempel

Bestätigung des Amtes zur Vorlage Haftpflichtversicherung

- liegt als Anlage bei (wird vom Amt ausgefüllt)
Bestuhlungsvariante Nr. wird genehmigt (wird vom Amt ausgefüllt)

Kenntnisnahme Objektverantwortlicher und Übernahme in die Dienstplanung
Datum:
Unterschrift:
Bemerkungen:

**Der Wahlleiter der Gemeinde Zeuthen
Wahl der Gemeindevertretung Zeuthen
in Zeuthen am Sonntag, 09.06.2024**

**Bekanntmachung
über die Zusammensetzung des Wahlausschusses**

In den Wahlausschuss wurden nachfolgende Personen als Beisitzer berufen:

Familienname und Vornamen	für die Partei/politische Vereinigung/ Wählergruppe
Norbisrath, Volker	Wahlleiter
Zufall, Ralf	stellv. Wahlleiter
Pansegrau, Sonja	Die Linke
Reif, Jonas	Bündnis90/Die Grünen
Tetzlaff, Michael	SPD
Schulz, Christian	Bürger für Zeuthen
Selch, Dominik	CDU

03.04.2024

gez. Norbisrath
Wahlleiter

**Der Wahlleiter der Gemeinde Zeuthen
Wahlbehörde
Schillerstraße 1
15738 Zeuthen**

**Wahl der Gemeindevertretung Zeuthen
in der Gemeinde Zeuthen am Sonntag, 09.06.2024**

**Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses
zur Entscheidung über die Zulassung
der eingereichten Wahlvorschläge**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge gemäß § 37 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 38 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung findet am 10.04.2024 um 16.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Zeuthen, 03.04.2024

gez. Norbisrath
Wahlleiter

Gemeinde Zeuthen
Der Wahlleiter



Bekanntmachung
über die zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 38 BbgKWahlG und § 40 BbgKWahlV
Der Wahlausschuss der Gemeinde Zeuthen hat in seiner Sitzung am 10.04.2024 für die Wahl zur Gemeindevertretung am 09.06.2024 im
Wahlgebiet Zeuthen folgende Wahlvorschläge zugelassen:

lfd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe, polit. Vereinigungen oder Listenvereinigungen sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Listenplatz	Nachname	Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Anschrift (Hauptwohnung)
1.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD		Burgschweiger	Beate	1966	Stadtplanerin	Teichstraße 31
			2.	Hassler	Jörgen Michael	1983	Angestellter im Öffentlichen Dienst	Starnberger Straße 20
			3.	Naumann	Christine	1977	Freiberufliche Grafikerin	Birkenallee 24
			4.	Burgschweiger	Jens	1966	Dr.-Ingenieur	Teichstraße 31
			5.	Teizlaff	Beate	1958	Rechtsanwältin	Am Seegarten 13
			6.	Schlanstedt	Jakob	2002	Student	Große Zeuthener Allee 28
			7.	Rosenboom-Lehmann	Swanije	1961	Projektleiterin	Lindenallee 8
			8.	Nieweler	Lennart	1996	Sachbearbeiter	Lindenallee 8
			9.	Skarzynski	Cordula	1978	Mitarbeiterin Berliner Feuerwehr	Westpromenade 12
			10.	Hassler	Jörg Peter	1941	Rentner	Starnberger Straße 20
			11.	Busse	Ragnhild	1941	Rentnerin	Lange Straße 1
			12.	Voigt	Norbert Stefan Helmut	1948	Rentner	Bremer Straße 1
			13.	Conrads	Yannick Michel	1991	Referent f. politische Kommunikation	Am Feld 2
3.	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU						
			1.	Selch	Nadine	1977	Rechtsfachwirtin	Potsdamer Straße 12
			2.	Wolter	Michael	1961	Bauingenieur	Dorfstraße 25 G
			3.	Figge	Gabriele	1951	Germanistin	Am Seegarten 4
			4.	Schust	Michaela	1979	Angestellte im öffentlichen Dienst	Am Postwinkel 5
			5.	Kehlert	Aaron	1986	Executed Keyaccount Manager	Teltower Straße 6
			6.	Hecker	Caroline	1982	Diplom Wirtschaftsjuristin	Wiesenstraße 2
			7.	Selch	Christian	1975	IT-Manager	Potsdamer Straße 12
			8.	Grabow	Henriette	1981	Lehrerin	Am Heideberg 50
			9.	Rich	Silvio Frank	1967	Fahrschullehrer	Am Pulverberg 17
10.	Dr. von Hehl	Christoph	1980	Abteilungsleiter	Eichwalder Straße 5			
4.	DIE LINKE	DIE LINKE						
			1.	Schulz	Peter	1967	Angestellter	Straße der Freiheit 34
			2.	Dipl.-Med. Haarfeldt	Brita	1961	Ärztin	Mozartstraße 3
			3.	Pflock	Simon	2004	Angestellter	Am Heideberg 35
			4.	Vietze	Martina	1968	Buchhalterin	Niemöllerstraße 2
			5.	Vietze	Torsten	1969	Angestellter	Niemöllerstraße 2
			6.	Tegeler	Uwe	1955	Industriemeister	Lindenallee 20
7.	Scholz	Helmut Ernst	1954	Politikwissenschaftler	Regensburger Straße 21			

lfd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe, polit. Vereinigungen oder Listenvereinigungen sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Listenplatz	Nachname	Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Anschrift (Hauptwohnung)
5.	Bündnis 90/Die Grünen	GRÜNE/B 90						
			1.	Gänsdorfer	Nina Maria	1982	Software-Entwicklerin	Forstallee 9
			2.	Pleplow	Holger	1972	Arzt	An der Kurpromenade 9a
			3.	Gebauer	Saskia	1974	Bankbetriebswirtin	Schillerstraße 9
			4.	Lehmann	Paul	2000	Elektroniker	Lindenallee 8
			5.	Langas	Lynn	1990	Lehrerin	An der Kurpromenade 42
			6.	Fahlbusch	Jan Henrik	1980	Beamter	Niemöllerstraße 5
			7.	Hütteroth	Lisa	1983	selbstständig	Max-Liebermann-Str. 7 c
			8.	Heuchling	Andre	1984	Architekt	Schillerstraße 140
			9.	Rosendahl	Heike	1956	Ärztin	Am Feld 17
			10.	Stumpfögger	Nikolaus	1955	Rentner	Am Feld 17
			11.	Waldvogel	Stefanie	1964	Wissenschaftliche Mitarbeiterin	Parkstraße 39
12.	Schillingler	Peter Rolf	1977	IT-Berater	Forstallee 9			
19.	Wählergruppe Bürger für Zeuthen	BfZ						
			1.	Karczewski	Dieter	1948	Rentner	Westpromenade 19
			2.	Hagedorn	Thomas	1967	Steuerberater	Eichenallee 10
			3.	Damaschke	Rene	1959	Orthopäde	Havelandstraße 11
			4.	Sachwitz	Karin	1951	Rentner	Flämingsstraße 9
			5.	Itzeck	Udo	1959	Installationsmeister	Moselstraße 2
			6.	Stahl	Mathias	1979	IT-Spezialist	Potsdamer Straße 2
			7.	Krahn	Andreas	1962	R&D Engineer	Seestraße 10
			8.	Roßmann	Renate	1953	Rentner	Jägerallee 11
			9.	Röber	Tino	1983	Fachberater Gartencenter	Am Heideberg 27
			10.	Kubick	Klaus-Dieter	1947	Rentner	Moselstraße 10
			11.	Schulz	Michael	1954	Rentner	Havelandstraße 20
			12.	Tronjeck	Mathias	1952	Rentner	Brandenburger Str. 12
			13.	Kamischke	Jens	1963	Dipl. Geologe	Ringstraße 6
			14.	Heinig	Joachim	1953	Rentner	Flämingsstraße 9
15.	Posselt	Sebastian	1989	Verwaltungsfachwirt	Müggelstraße 22			
20.	Wählergemeinschaft Zukunft. Umwelt. Mensch. Leben	Z.U.M. Leben						
			1.	Wehle	Christine Ursula Bärbel	1966	Bilanzen und Controlling	Eschenring 28
			2.	Bruns	Uwe	1963	Energiecontrolling	Eschenring 28

V.Norbisrath
Wahlleiter

**Bekanntmachung der Wahlbehörde
über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigten-
verzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament,
zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald
und für die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen
am 09. Juni 2024**

1. Das verbundene Wahlberechtigtenverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die Gemeinde Zeuthen wird von **Dienstag, 21. Mai 2024 bis Freitag, 24. Mai 2024** (20. bis 16. Tag vor der Wahl unter Berücksichtigung des Pfingstmontages als Feiertag) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49 (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den §§ 51 und 52 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur**, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder im Besitz eines Wahlscheines ist.
2. Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens** am Freitag, 24. Mai 2024 bis 11:00 Uhr bei der Gemeinde Eichwalde, Wahlbehörde, Grünauer Straße 49, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 19. Mai 2024 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Auf Antrag werden
 - wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen,
 - wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten und
 - wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,
 in das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Kreistags- bzw. Gemeindevertreterwahl eingetragen.
 Der Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens **25. Mai 2024** bei der zuständigen Wahlbehörde (Gemeinde Eichwalde, Wahlbehörde, Grünauer Straße 49) zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antrag für die Eintragung von Auslandsdeutschen bzw. von Unionsbürgern, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Europawahl eingetragen werden, ist bis spätestens **19. Mai 2024** zu stellen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der jeweiligen Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis für den der Wahlschein ausgestellt ist oder **durch Briefwahl** wählen.
6. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
 - 6.1 eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person,
 - 6.2 eine **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum Freitag, 07. Juni 2024, 18:00 Uhr**, bei der Gemeinde Eichwalde, Einwohnermeldeamt, Grünauer Straße 49, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.
 Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.
 Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich für jede Wahl
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
8. Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
9. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

10. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Zeuthen, 08.05.2024

gez. Martens
Bürgermeister

**Der Wahlleiter der Gemeinde Zeuthen
Wahl der Gemeindevertretung Zeuthen
in Zeuthen am Sonntag, 09.06.2024**

Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet **am 12.06.2024 um 16.00 Uhr** im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen, Sitzungssaal statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung). Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Zeuthen, 08.05.2024

gez. Volker Norbistrath
Wahlleiter

Gemeinde Zeuthen – Wahlbehörde

Wahlbekanntmachung

- Am 09. Juni 2024 findet die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald und für die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen statt. Die Wahl dauert jeweils von 8.00 – 18.00 Uhr.
- Die Gemeinde Zeuthen ist in 9 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19.05.2024 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Wahlbezirk-Nr.	Wahlraum	barrierefrei
1206105725720009	Bayrische Viertel – Kita „Kleine Waldgeister“ Heinrich-Heine-Straße 5, 15738 Zeuthen	nein
1206105725720010	Seestraße – Sport- und Kulturzentrum Schulstraße 4, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720011	Zentrum – Mehrzweckraum Schulstraße 4, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720012	Hankels Ablage – Bürgerhaus Goethestraße 26b, 15738 Zeuthen	ja

1206105725720013	Heideberg – Grundschule am Wald – Haupteingang Forstallee 66, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720014	Kienpfuhl – Grundschule am Wald – Nebeneingang Sporthalle, Forstallee 66, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720015	Miersdorf – Jugendclub Dorfstraße 12, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720016	Falkenhorst – Bibliothek Dorfstraße 22, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720017	Miersdorf Zentrum – Kita „Kinderkiste Zwei“ Dorfstraße 22a, 15738 Zeuthen	ja

- Die Briefwahlvorstände (nur für die Wahl für die Gemeindevertretung) treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 09.06.2024 um 15.00 Uhr im Spox, Schulstraße 22, 15738 Zeuthen zusammen.
 - 9121** SPOX – Raum 1 Schulstraße 22, 15738 Zeuthen
 - 9122** SPOX – Raum 2 Schulstraße 22, 15738 Zeuthen
 - 9123** SPOX – Raum 3 Schulstraße 22, 15738 Zeuthen
 - 9124** SPOX – Raum 4 Schulstraße 22, 15738 Zeuthen
- Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen ist. Die wahlberechtigten Personen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass**, Unionsbürger einen **gültigen Identitätsausweis**, zur Wahl mitzubringen und sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel je Wahl ausgehändigt. Es hängt je ein Muster des Stimmzettels vor den Wahllokalen aus.

Wahl zum Europäischen Parlament:

Jede wahlberechtigte Person hat **eine Stimme**. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Wahl zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald bzw. für die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen:

Jede wahlberechtigte Person hat **drei Stimmen**. Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter Angabe der Wahlvorschlagsnummer die

- a) für die **Wahl im Wahlkreis 1 des Landkreises Dahme-Spreewald** zugelassenen Wahlvorschläge für den **Kreistag** bzw. die
- b) für die Wahl im **Wahlgebiet Zeuthen** zugelassenen Wahlvorschläge für die **Gemeindevertretung**. Die wählende Person kann für ihre Wahl jeweils **drei Stimmen** vergeben. Sie kann ihre **drei** Kreuze hinter **einem** Kandidaten setzen, sie kann sie aber auch verteilen, z. B. hinter **drei** Kandidaten ihrer Wahl je **ein** Kreuz oder hinter einem Kandidaten ihrer Wahl **zwei** Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten **ein** Kreuz.

Die wählende Person kann ihre Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; sie ist aber auch berechtigt, ihre Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben. Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass je Wahl nicht mehr als

drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist der Stimmzettel ungültig. Die Kennzeichnung ist so anzubringen, dass die Zuordnung zu einem Bewerber zweifelsfrei erkennbar ist. Sollten weniger als drei Stimmen vergeben worden sein, so sind die nicht vergebenen Stimmen ungültig.

5. Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, der durch das Einwohnermeldeamt Eichwalde ausgestellt wurde, können
 - a) bei der Wahl zum Europäischen Parlament durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Dahme-Spreewald
 - b) bei der Wahl zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 1 des Landkreises Dahme-Spreewald
 - c) bei der Wahl für die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal der Gemeinde Zeuthen
oder durch Briefwahl teilnehmen.
8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich beim Einwohnermeldeamt Eichwalde als Teil der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag je Wahl beschaffen und die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf dem jeweiligen Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Zeuthen, 16.05.2024

gez. Martens
Bürgermeister

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09 (Nr. 15), S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, (Nr. 10), S. 79) in der derzeit geltenden Fassung erhalten folgende in der Gemeinde Zeuthen, Gemarkung Miersdorf, Flur 12, Flurstücke 372, 375, 378, 326, 346, 355 und 364 (siehe Anlage S. 17) gelegenen Verkehrsflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche und werden der Allgemeinheit für die öffentliche Nutzung zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Verkehrsflächen werden als öffentliche Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in die Straßengruppe Gemeindestraßen eingestuft und erhalten die Bezeichnung

„Morellenweg“

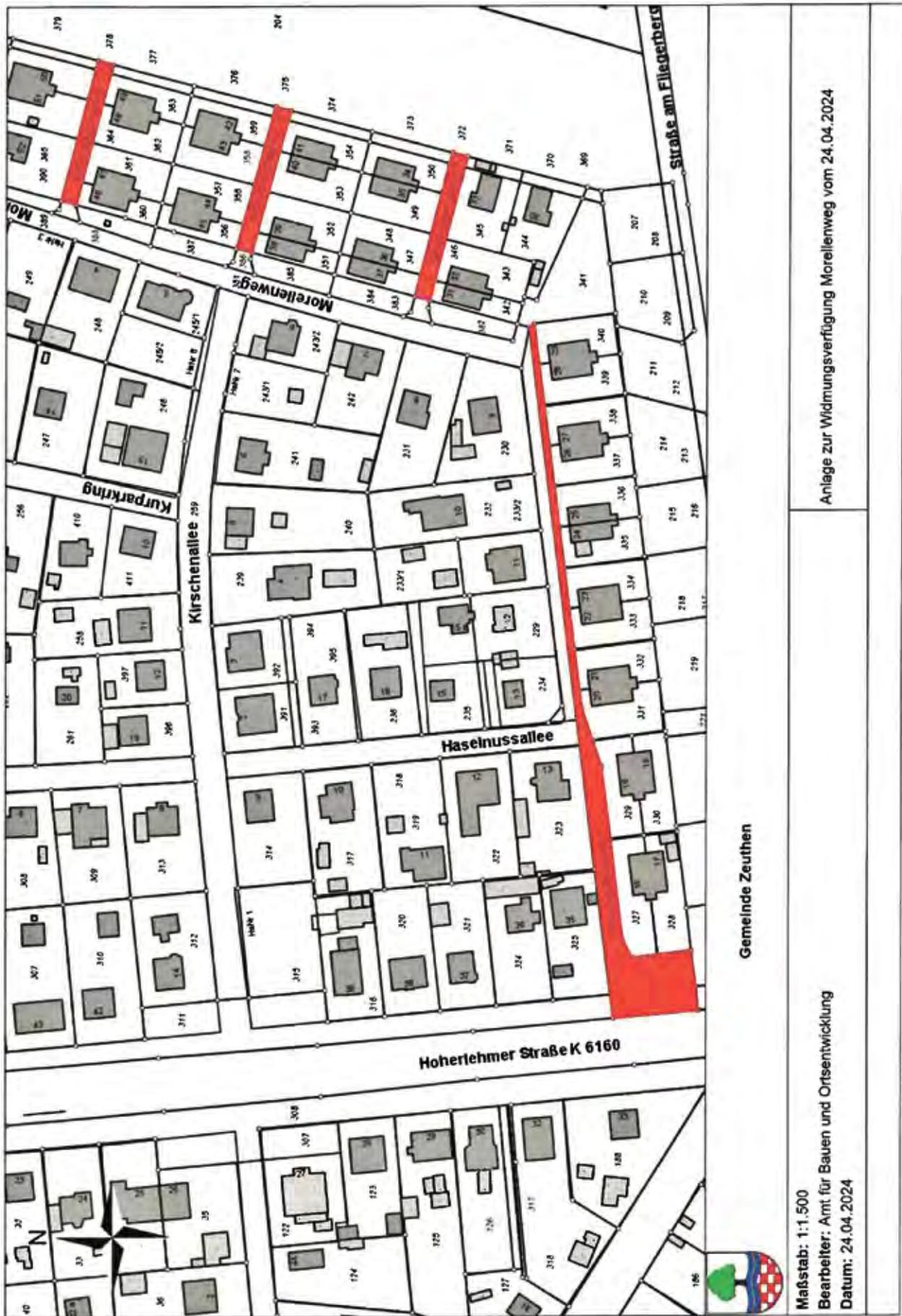
Diese Verfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Zeuthen, Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen, einzulegen.

Zeuthen, 24.04.2024

Martens
Bürgermeister



Gemeinde Zeuthen

Maßstab: 1:1.500
Bearbeiter: Amt für Bauen und Ortsentwicklung
Datum: 24.04.2024

Anlage zur Widmungsverfügung Morellenweg vom 24.04.2024

**Öffentliche Bekanntmachung –
Bebauungsplanes Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel Mitte“
1. Änderung
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat in ihrer Sitzung am 21.05.2024 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel Mitte“ aufzustellen. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht. Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel Mitte“ für den Geltungsbereich gemäß Karte in der Anlage. Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplan 115-3 ist die Sicherung des interkommunalen Radweges sowie der angepassten Bauweise. Das Plangebiet befindet sich im Norden der Gemeinde Zeuthen westlich der Bahntrasse. Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel Mitte“:

1. In WA 1, WA 2, WA 4, WA 5 und WA 6 werden Reihenhausbebauungen ausgeschlossen.
2. Die abgestimmte Breite und Lage der „Straße B“ zur Realisierung des interkommunalen Radweges führt zu einer Verbreiterung der Verkehrsfläche, die auf den noch zu erstellenden und abzustimmenden Ausführungsplänen des Interkommunalen Radweges basiert. Diese Verbreiterung betrifft den südlichen Abschnitt der Panstraße B bis zur Gemeinbedarfsfläche und verläuft im Randbereich von WA9.
3. Die festgelegte Zeitachse gemäß §2 (9), Absatz 4 des Stadtentwicklungsvertrags vom 29.12.2023 wird für den Neubau der Grundschule im Bereich der Gemeinbedarfsfläche aufgehoben. Die Vorhabenträgerin ist berechtigt, mit der Erschließung der Straße B und den Hochbaumaßnahmen in diesem Bereich, je nach Bedarf für die Errichtung der Grundschule, auch vorzeitig und in Absprache mit der Gemeinde Zeuthen zu beginnen.



Anlage: Karte mit Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel Mitte“

Zeuthen, den 22.05.2024

Martens
Bürgermeister

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 141 „Fontaneallee 27“
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige
Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat in ihrer Sitzung am 12.03.2024 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 141 „Fontaneallee 27“ aufzustellen. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Südosten der Gemeinde Zeuthen in der Gemarkung Miersdorf zwischen der Fontaneallee (Landesstraße L 401) und dem Ufer der Dahme. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 93 der Flur 17 sowie Teilflächen des Flurstückes 45 der Flur 17 und des Flurstückes 177 der Flur 18 (alle Gemarkung Miersdorf).

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auf der nördlich an die Luise Residenz (ehemals Seehotel Zeuthen) anschließenden Fläche und die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Hospiz, für ein Wohngebäude, für öffentlich nutzbare Grün- und Wegeflächen sowie für naturbelassene Grünflächen zwischen Fontaneallee und dem Ufer der Dahme.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in der Zeit

vom 06.06.2024 bis 05.07.2024

im Amt für Ortsentwicklung/Bauamt, Schillerstraße 57, 15738 Zeuthen in den Dienststunden (montags und mittwochs 9–12 und 13–15 Uhr, dienstags 9–12 und 13–18 Uhr, donnerstags 9–12 und 13–17 Uhr, freitags 9–12 Uhr) durchgeführt. Innerhalb dieser Frist besteht die Möglichkeit sich über die Ziele der Planung und deren Auswirkungen anhand des Vorentwurfes des Bebauungsplanes, Stand 05/2024 zu informieren, die Planung zu erörtern sowie sich zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift zu äußern. Die Äußerungen fließen nach Überprüfung in das weitere Planverfahren ein.

Zusätzlich werden die Unterlagen über die Internetseite der Gemeinde Zeuthen unter www.zeuthen.de über folgenden Link veröffentlicht: <https://www.zeuthen.de/691072>

Zeuthen, 22.05.2024

Martens
Bürgermeister

**Das Amt für Finanzen informiert:
Systemumstellung im Bereich Kasse**

Bei Überweisungen an die Gemeinde Zeuthen sind insbesondere im Buchungstext anzugeben:

1. Kassenzahlen bzw. Aktenzeichen der Gemeinde Zeuthen
2. Zahlungsart z. B. Grundsteuer, Hundesteuer, Straßenreinigung, Elternbeitrag, etc.

Die Angaben sind für die Zuordnung der Einzahlungen notwendig.

— Nicht amtlicher Teil —

Der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald informiert

Im Jahr 2017 wurde im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Gemeinde die Allgemeinverfügung des Landkreises veröffentlicht. Die Untere Wasserbehörde verweist auf die weitere Bestandskraft der nachfolgenden Allgemeinverfügung. Die Übersichtskarten sind online einsehbar unter <https://www.zeuthen.de/638198.html>.

Allgemeinverfügung zur Untersagung der Benutzung von Grundwasser innerhalb des in den beigefügten Karten gekennzeichneten Gebietes in der Gemeinde Zeuthen mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

Der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als Untere Wasserbehörde (UWB) ordnet Folgendes an:

I. Entscheidung

1. In dem auf den Karten gekennzeichneten Gebiet (Anlage) sind untersagt:
 - jegliche Grundwasserbenutzungen, dabei insbesondere das Entnehmen, das Zutagefördern, das Zutageleiten und das Ableiten von Grundwasser sowie das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, und
 - das Errichten von Bohrungen, Brunnen und das Einbringen von Erdwärmesonden.

Das Gebiet in der Gemeinde Zeuthen (Postleitzahl 15738) umfasst folgende Straßen und Straßenzüge:
Ahornallee beidseitig, Bahnstraße Nr. 5 bis Nr. 13, Birkenallee Nr. 2 bis 8 sowie Nr. 27 a bis Nr. 34 c, Dahmestraße beidseitig, Dorfaue Nr. 1 bis Nr. 2 a sowie Nr. 18 bis Nr. 22, Ebereschentallee Nr. 1 bis Nr. 7a sowie Nr. 13 bis Nr. 18, Eichenallee Nr. 1 bis Nr. 4 sowie Nr. 9 bis Nr. 13, Elbestraße Nr. 1 bis Nr. 6, Fasanenstraße Nr. 20, Forstallee Nr. 1 bis Nr. 5 sowie Nr. 64 bis 55, Forstweg beidseitig, Goethestraße Nr. 1 bis 4 sowie Nr. 34 bis Nr. 37, Havelstraße Nr. 1 bis Nr. 13, Kastanienallee beidseitig, Lindenallee Nr. 20 bis Nr. 23, Miersdorfer Chaussee Nr. 1 bis Nr. 8 sowie Nr. 17 bis 27, Mozartstraße beidseitig, Neckarstraße Nr. 9 bis Nr. 12, Weichselstraße Nr. 16 und Nr. 18
2. Sofern durch Betroffene dieser Allgemeinverfügung nachgewiesen wird, dass die Grundwasserbenutzung im Bereich ihres Grundstücks unbedenklich ist, kann im Einzelfall durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald auf Antrag die Benutzung erlaubt werden.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
4. Die sofortige Vollziehung des Punktes 1. dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.
6. Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die am 01.06.2017 erlassene Allgemeinverfügung außer Kraft.

II. Begründung

1. Sachverhalt
 Im Rahmen der Baumaßnahmen zur Errichtung einer Tankstelle auf dem Grundstück Ecke Lindenallee/Forstweg in der Gemeinde Zeuthen ist eine Grundwasserbelastung durch leichtflüchtig chlorierte Kohlenwasserstoffe (LCKW) erkannt worden. In der Folge wurden weitere Untersuchungsmaßnahmen in Form der Errichtung von Rammpegeln als auch der Beprobung von Gartenbrunnen im Abstrom durchgeführt.

Es zeigte sich anfangs, dass der Bereich des Grundwasserabstroms des o. g. Grundstückes in Richtung Zeuthener See ebenfalls eine Belastung mit LCKW aufweist. Die Belastung liegt weit über den Geringfügigkeitsschwellenwerten (GFS-Werte) der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA, 2016).

Innerhalb des Grundwasserabstroms des Bauvorhabens der Tankstelle befinden sich Hausgärten, gärtnerisch genutzte Flächen und Grünanlagen. Aufgrund des anstehenden Grundwassers ist nicht auszuschließen, dass Grundwasser aus Gartenbrunnen für die Gartenbewässerung und als sonstiges Brauchwasser benutzt wird.

Die Versorgung mit unbedenklichem Trinkwasser ist durch den 100 %igen Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung gegeben. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen auch Grundwasser aus Gartenbrunnen als Trinkwasser benutzt wird.

Da keine gesetzlichen Mindestkriterien für die chemische Zusammensetzung von Wasser für die Nutzung von Grundwasser als Brauchwasser u. a. für die Bewässerung der Hausgärten, Grünflächen, Gartenteiche und Schwimmbassins existieren, ist die Einschränkung der Kontaktmöglichkeit von Menschen mit diesem durch Schadstoffeinträge belastetes Grundwasser geboten.

Deshalb wurde eine erste Allgemeinverfügung zur Untersagung der Benutzung von Grundwasser am 01.06.2017 für die Grundstücke beidseitig der Ahornallee, beidseitig der Kastanienallee sowie der Grundstücke in der Eichenallee Nr. 9 bis Nr. 13 und Forstweg 2 mit Anordnung der sofortigen Vollziehung erlassen.

Bzgl. der genauen Ausbreitung und Herkunft der Grundwasserbelastung lagen anfangs noch keine ausreichenden Erkenntnisse vor. Für eine Bewertung der Grundwasserbelastung waren daher weitergehende Untersuchungen notwendig.

Neben der Betrachtung weiterer potentieller Eintragsorte, der Klärung von Hinweisen aus der Bevölkerung, hat das Umweltamt des Landkreises Dahme-Spreewald in der Folge weitere 10 Gartenbrunnen im Grundwasseranstrom des geplanten Tankstellenstandortes beprobt. Die betreffenden Gartenbrunnen befinden sich im Bereich Forststraße, Mozartstraße, Bahnstraße, Dahmestraße, Spreestraße, Elbestraße, Goethestraße und Lindenallee. In 5 Gartenbrunnen wurden teilweise hohe Gehalte an LCKW nachgewiesen.

In Auswertung der aktuell vorliegenden Erkenntnisse ist das Grundstück des ehemaligen „VEB NARVA Leuchtenbau“ als Ursprung der Grundwasserbelastung identifiziert worden.

Die Untersuchungen ergaben, dass der Bereich zwischen dem Grundstück des ehemaligen „VEB NARVA Leuchtenbau“ und der Bahnstraße in Richtung Zeuthener See ebenfalls eine Belastung mit LCKW weit über den GFS-Werten der LAWA, 2016 aufweist.

In diesem Bereich befinden sich zahlreiche Eigenheime, Zweifamilien- und Mehrfamilienhäuser mit Gärten, Kleingärten und gewerbliche Betriebe, so dass auch für dieses Gebiet von Grundwassernutzungen ausgegangen werden muss. Die genaue Anzahl und Lage vorhandener Grundwassernutzungen sind dem Umweltamt jedoch nicht bekannt.

Auch diese Grundstücke sind vollständig an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen.

Bei der Bewässerung von Gärten und Grünflächen kann auf Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zurückgegriffen werden.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit muss aus diesen Gründen der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung vom 01.06.2017 zur Einschränkung der Kontaktmöglichkeit von Menschen mit diesem durch Schadstoffeinträge belasteten Grundwasser auf den gesamten Abstrombereich im Korridor der LCKW-Fahne erweitert werden. Diese Erweiterung erfolgt durch diese Allgemeinverfügung.

2. Entscheidungsgründe

Der Geltungsbereich der am 01.06.2017 erlassenen Allgemeinverfügung muss aufgrund neuer Erkenntnisse erweitert und neu beschrieben werden. Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die am 01.06.2017 erlassene Allgemeinverfügung außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung betrifft wasserwirtschaftliche Belange, sodass nach § 124 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]), der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die getroffene Anordnung zuständig ist.

Nach § 103 Abs. 2 BbgWG ist die untere Wasserbehörde auch Sonderordnungsbehörde und hat somit Befugnisse von Ordnungsbehörden nach dem Ordnungsbehördengesetz (OBG).

Gemäß § 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]), können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Schutzgut für die öffentliche Sicherheit ist hier die menschliche Gesundheit, die durch die Verwendung von belastetem Grundwasser geschädigt werden kann.

Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass Anwohner in dem bezeichneten Gebiet Grundwasser aus Gartenbrunnen gelegentlich oder häufiger als Trinkwasser nutzen, obwohl ein Anschluss an das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem besteht.

Bei den vorgefundenen Schadstoffen (LCKW) handelt es sich um mobile, toxische und kanzerogene (krebserregende) Stoffe mit hohem Gefährdungspotential.

Die GFS nach LAWA liegt für LHKW bei einem Wert von 20 µg/l. Die GFS ist definiert als diejenige Konzentration, bei der trotz einer Erhöhung des Stoffgehaltes gegenüber dem regionalen Hintergrundwert keine relevanten ökotoxischen Wirkungen auftreten können.

LHKW sind leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe, die außer Kohlenstoff und Wasserstoff auch Halogenatome (Fluor, Chlor, Brom, Jod) enthalten.

LCKW sind eine Untergruppe der LHKW, bei denen Wasserstoffatome durch Chloratome substituiert wurden.

Die Schadstoffkonzentrationen der Summe LHKW lagen in einigen Gartenbrunnen mit max. 7,15 mg/l und bei der neuen Beprobung am 09.06.2017 mit max. 7,23 mg/l erheblich über dem Geringfügigkeitsschwellenwert für den Summenparameter LHKW als Bewertungsgrundlage.

Aus den benannten Sachverhalten kann die Verwendung von belastetem Grundwasser zu Trinkzwecken zu Schäden der menschlichen Gesundheit führen. In diesem Gebiet ist die Versorgung mit gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz abgesichert, sodass keine Notwendigkeit zur Nutzung des Brunnenwassers besteht.

Des Weiteren ist ebenfalls eine Verwendung des Grundwassers für Bewässerungszwecke nicht zugelassen. Auch wenn keine gesetzlichen Mindestkriterien für die chemische Zusammensetzung von Wasser für die Nutzung von Grundwasser als Brauchwasser u. a. für die Bewässerung der Hausgärten, Grünflächen, Gartenteiche und Befüllung von Pools existieren, ist die Einschränkung der Kontaktmöglichkeit von Menschen mit dem belasteten Grundwasser ebenfalls geboten.

Für die Eingrenzung des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung wurden die bisherigen und neuen Erkenntnisse in Form von Analyseergebnissen, des Ausbreitungsverhaltens der LCKW unter Berücksichtigung der Grundwasserfließrichtung zum Zeuthener See ausgewertet.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 OBG kann die Behörde Maßnahmen gegen nicht verantwortliche Personen richten, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist. Die Gefährdung der Gesundheit einer großen nicht abzuschätzenden Zahl von Menschen stellt eine erhebliche Gefahr dar. Die Ordnungsbehörde ist daher befugt, die Allgemeinverfügung gegenüber den potentiellen Grundwasserbenutzern im betreffenden Bereich zu erlassen.

Mithin ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben – ein Einschreiten ist geboten. Das Grundwasser ist im betreffenden Bereich durch Schadstoffeinträge belastet und es besteht die Gefahr einer Schädigung der menschlichen Gesundheit, sodass die Einschränkung der Kontaktmöglichkeiten mit diesem Grundwasser in Form dieser Allgemeinverfügung erforderlich ist.

Andere Möglichkeiten, die den Betroffenen weniger Beschränkungen auferlegen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung (Untersagung der Gewässerbenutzung) steht zum erstrebten Zweck (Schutz der Gesundheit der Menschen) in einem angemessenen Verhältnis. Der Schaden, der durch eine mögliche Schädigung der Gesundheit entstehen kann, ist wesentlich größer als der Schaden, der durch die Untersagung der Gewässerbenutzung entsteht. Zumal alle betroffenen Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sind und die Möglichkeit der Installation von Gartenzählern besteht.

Durch die Aussicht des Widerrufs und der damit verbundenen späteren Nutzungszulassung nach Abnahme der Schadstoffbelastung unter die zulässigen Grenzwerte wird die Beeinträchtigung auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich. Das öffentliche Interesse, Gesundheitsschäden der betroffenen Einwohner und Besucher abzuwenden, überwiegt bei Weitem das bestehende wirtschaftliche Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer zur weiteren Nutzung des Grundwassers als Brauchwasser oder ggf. auch als Trinkwasser für die Dauer eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens.

Der mögliche wirtschaftliche Vorteil ist zudem gering. Es kann nicht im Sinne des Schutzes der Gesundheit sein, die Wirksamkeit dieser Verfügung durch eventuelle Widersprüche hinauszuzögern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) oder bei einem in der Fußzeile genannten Verwaltungsstandort schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 5 VWGO keine aufschiebende Wirkung.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VWGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundenbeamten in der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Im Auftrag

*Braschwitz
Landkreis Dahme-Spreewald
Verkehr, Bauwesen und Umwelt
Umweltamt / Untere Wasserbehörde*

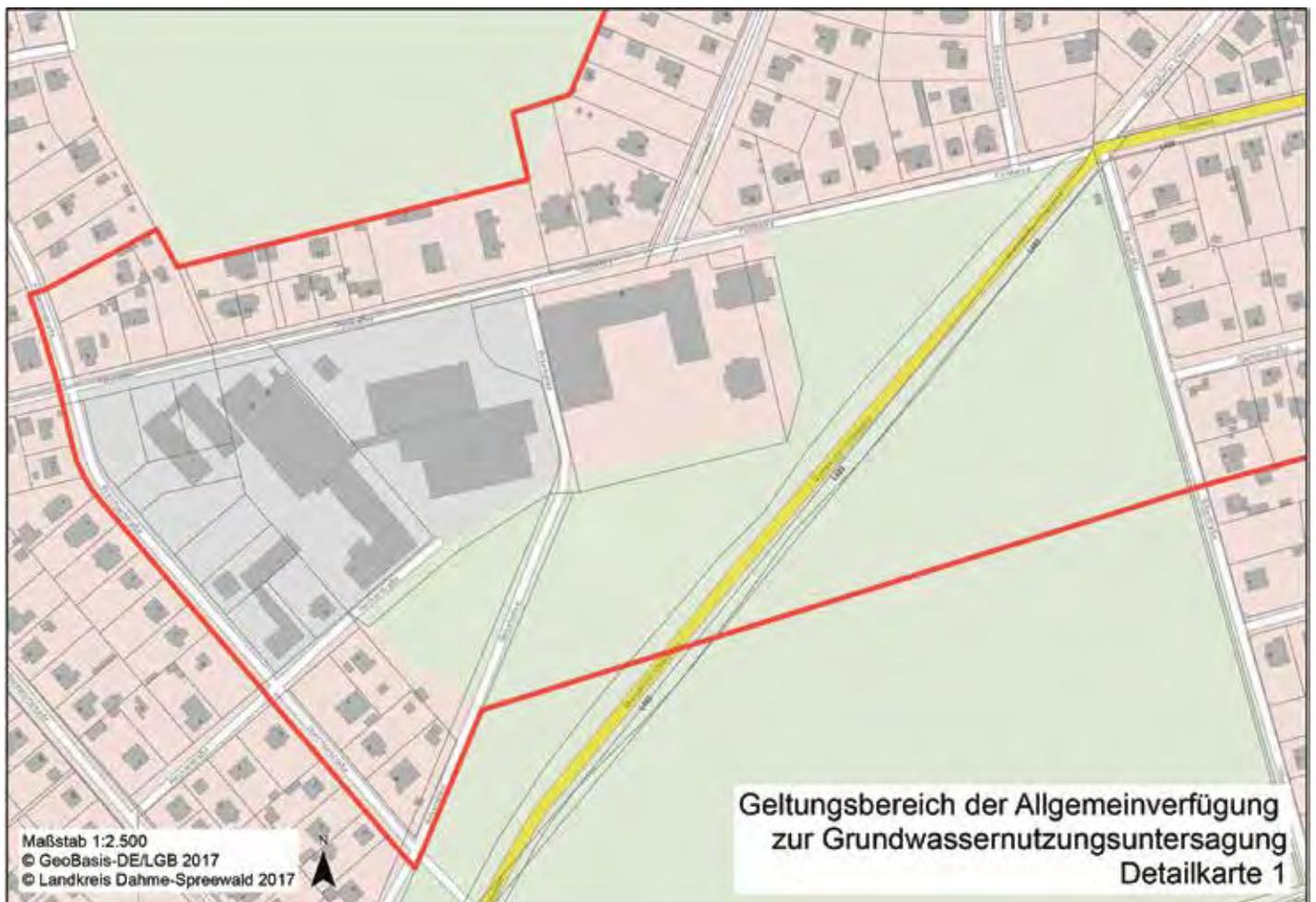
Hauptsitz: Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Postanschrift: Postfach 14 41, 15904 Lübben (Spreewald)

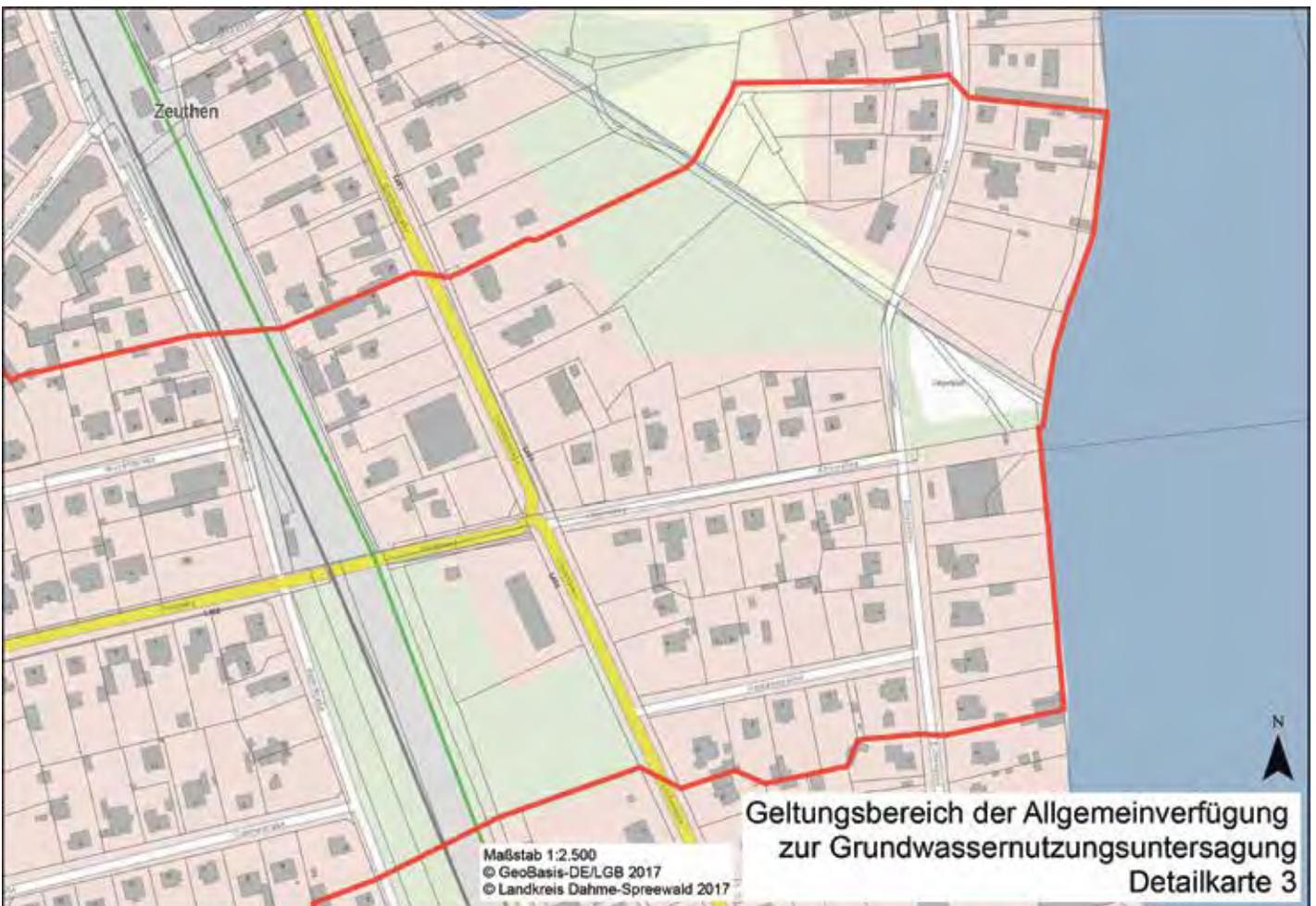
Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald), Beethovenweg 14, Weinbergstraße 1, Hauptstraße 51, Logenstraße 17
15926 Luckau, Nonnengasse 3

Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41, Schulweg 1 b, Fontaneplatz 10
Zeesen, Karl-Liebknecht-Str. 157

Anlagen:

Karten des gekennzeichneten Gebietes der Gemeinde Zeuthen (Geltungsbereich der Allgemeinverfügung) als Übersichtskarte und Detailkarten





— Ende des nicht amtlichen Teils —

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –

Verantwortlich:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

Anschrift:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0,
Fax: (033762) 753-575

Satz und Druck:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45

Bezugsmöglichkeiten:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Bezugsbedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren.

Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.